Vergaberecht in der Gebäudereinigung

Neue Urteile

Auch in diesem Heft stellt Dr. Daniel Soudry, Rechtsanwalt in der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek in Düsseldorf, aktuelle Urteile aus dem Vergaberecht in der Gebäudereinigung vor, darunter zum Beispiel Urteile zu den Themen „Falsche Vorabinformation macht Zuschlag unwirksam", „Keine Pflicht zu grenzenloser Angebotsprüfung" und „Kein zwingender Auschluss nach Kündigung".

Falsche Vorabinformation macht Zuschlag unwirksam
§ 101a GWB stellt die Anforderungen an das Vorabinformationsschreiben auf, mit dem allen Bietern die Zuschlagsentscheidung mitgeteilt werden muss. Die Anforderungen sind zwingend einzuhalten, sonst kann kein wirksamer Zuschlag erteilt werden (OLG Koblenz, 25.09.2012, 1 Verg 5/12). Fehlt in der Vorabinformation nach § 101a Abs. 1 S. 1 GWB der Name des erfolgreichen Bieters und der früheste Zeitpunkt des Zuschlags, ist der Zuschlag von Anfang an unwirksam.

Keine Pflicht zu grenzenloser Angebotsprüfung
Aufraggeber müssen die eingehenden Angebote nicht bis ins letzte denkbare Detail prüfen (OLG Düsseldorf, 05.07.2012, VII-Verg 13/12). Zwar müssen Auftraggeber stets die Grundsätze der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit wahren. Das öffentliche Interesse an einer zügigen Beschaffung ist jedoch ebenfalls zu beachten. Zudem verfügen Auftraggeber nur über begrenzte Ressourcen und administrative Möglichkeiten. Ein zeitnaher Abschluss des Vergabeverfahrens liegt schließlich auch im Interesse der Bieter. Der Auftraggeber klärte in mehreren Aufklärungs- und Verhandlungsgesprächen die technischen Details eines komplexen Angebots auf. Die Forderung eines Bieters, das Angebot des Konkurrenten mittels Sachverständigengutachten prüfen zu lassen, geht jedoch zu weit. Anderenfalls würde das Vergabeverfahren unzumutbar verzögert. Bieter müssen also auf unmissverständliche Angebotsinhalte achten.

-Anzeige-

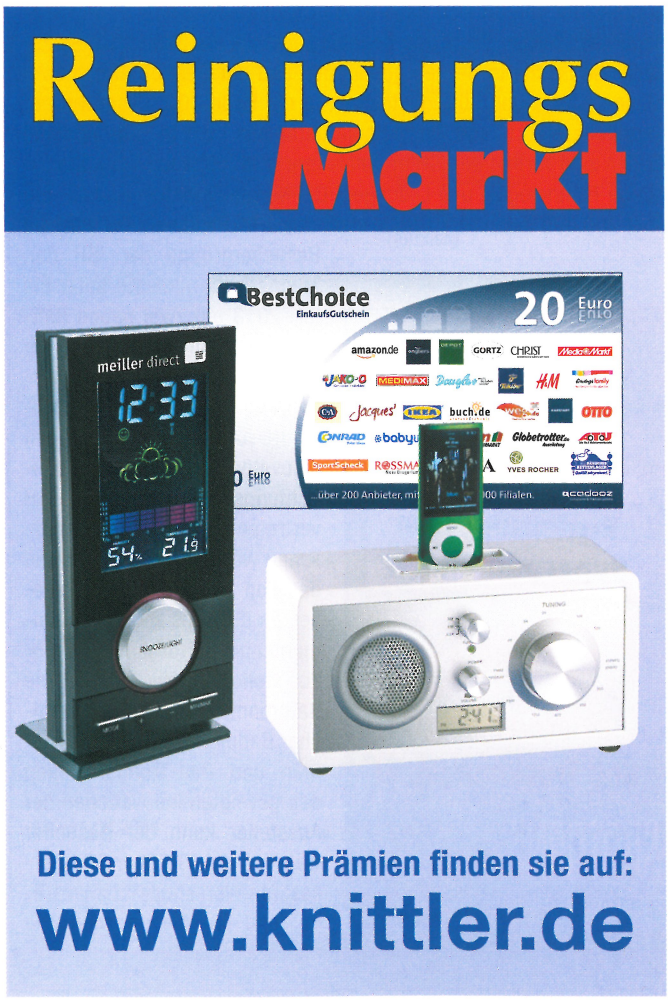

Leistungsfähigkeit in rechtlicher Hinsicht
Ein Bieter muss auch in rechtlicher Hinsicht leistungsfähig sein (OLG Karlsruhe, 04.05.2012, 15 Verg 3/12). Er muss nicht nur über die erforderlichen Mittel und Kapazitäten zur Auftragsausführung verfügen, sondern auch rechtlich in der Lage sein, die ausgeschriebenen Leistungen zu erbringen. Hierzu gehören auch etwa erforderliche Genehmigungen. Ein Reinigungsunternehmen muss beispielsweise eine Genehmigung nach § 15 der Strahlenschutzverordnung haben, wenn es in nuklearmedizinischen Einrichtungen reinigen will. Liegt diese nicht vor, würde ein Bieter mit der Leistungserbringung gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen und dürfte den Auftrag mangels Eignung nicht ausführen.

Einvernehmliche Rücknahme der Kündigung ist Vertrag
Nehmen beide Vertragsparteien eine Kündigung zurück, stellt dies einen neuen Vertragsschluss dar (OLG Naumburg, 26.07.2012, 2 Verg 2/12). Das bedeutet: Die einvernehmliche Rücknahme der Kündigung eines Vertrages ist eine unzulässige Direktvergabe! Auftraggeber sind in diesem Fall verpflichtet, für die Leistung ein förmliches Vergabeverfahren durchzuführen. Eine einmal ausgesprochene Kündigung kann damit nicht einfach vergaberechtsunschädlich zurückgenommen werden. Dies gilt selbst für den Fall, in dem die Rücknahme der Kündigung noch während der Laufzeit des Altvertrages erfolgte.

Kein zwingender Ausschluss nach Kündigung
Schreibt der Auftraggeber nach Kündigung denselben Auftrag neu aus, darf er den gekündigten Auftragnehmer nicht von vornherein wegen fehlender Eignung ausschließen (OLG München, 05.10.2012, Verg 15/12). Der Auftraggeber muss die Eignung jedes Bieters individuell ermitteln. Im Rahmen seiner Prüfung erstellt er eine Prognose zur personellen, finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit des Bieters für den Auftrag. Bewirbt sich ein früherer Vertragspartner des Auftraggebers, darf er seine Erfahrungen mit diesem

Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Rechtsanwalt in der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek in Düsseldorf. Er berät Auftraggeber und Bieter bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren

Bieter aus der Vergangenheit in die Prognose miteinbeziehen. Ein gesonderter Hinweis in der Vergabebekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen ist hierfür nicht erforderlich.

Angebotsauslegung: Im Zweifel für den Bieter

Ein Angebot ist im Zweifel so auszulegen, dass ein Bieter ein ausschreibungskonformes Angebot abgeben will (OLG Frankfurt, 26.06.2012, 11 Verg 12/11). Bei der Kalkulation seines Angebots addierte ein Bieter die Ausführungszeiten falsch, da er die eindeutigen Vergabeunterlagen offensichtlich fehlerhaft interpretierte. Kein Ausschluss: Bei der Auslegung des Angebots ist zu berücksichtigen, dass die Parteien im Zweifel vernünftige Ziele und redliche Absichten verfolgten. Im Zweifel will ein Bieter ein wertbares Angebot abgeben. Diese Entscheidung zeigt: Auch bei einem möglichen Angebotsausschluss muss ein Auftraggeber stets den genauen Einzelfall betrachten. Bei dieser „Hop oder Top"-Entscheidung muss er ein Angebot gegebenenfalls auslegen. Für Bieter verringert sich damit die Gefahr eines Angebotsausschlusses.

OTTO OEHME GmbH LORITO®

Mittelständische Unternehmen mit Hauptsitz in Allersberg sucht im Raum Südbayern ab sofort eine/n

Außendienstmitarbeiter (m/w)

Ihre Aufgabe:
- Betreuung bestehender Kunden in den Bereichen Gebäudereinigung Kommunen, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen
- Akquisition von Neukunden im Großverbrauchersektor
- Anwendungsberatungen und Produktdemonstrationen

Ihr Profil:
- Branchenkenntnisse, Leistungsbereitschaft, Flexibilität
- Zielorientiertes und selbständiges Arbeiten

Unser Angebot:
- Abwechslungsreiche Tätigkeit
- Eine entwicklungsfähiges Aufgabengebiet mit eigenem Verantwortungsbereich
- Leistungsgerechte Vergütung, sowie zukunftssicheren Arbeitsplatz
- Firmenwagen mit privater Nutzung

Senden Sie bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit Bild und Gehaltsvorstellung an

OTTO OEHME GMBH – Industriestraße 20 – 90584 Allersberg
E-Mail: info@oehme-lorito.de